

**Amtliche Mitteilungen
der
FernUniversität in Hagen**

Nr. 5 / 2010

Hagen, 12. Mai 2010

Inhalt:

1. Prüfungsordnung für das Weiterbildungsstudium General Management / Finanzmanagement und Controlling an der FernUniversität in Hagen vom 24. April 2010
2. Vierte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen vom 06. Mai 2010
3. Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften an der FernUniversität in Hagen vom 06. Mai 2010

**Prüfungsordnung für das Weiterbildungsstudium
General Management / Finanzmanagement und Controlling
an der FernUniversität in Hagen
vom 24. April 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 62 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Prüfungszweck
- § 2 Zulassung zum Weiterbildungsstudium
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission
- § 5 Studien- und Prüfungsgebiete
- § 6 Studienleistungen und Leistungsnachweise
- § 7 Leistungspunkte
- § 8 Ordnungsgemäßes Studium
- § 9 Klausuren
- § 10 Fallstudienlösung
- § 11 Versäumnis, Rücktritt und Täuschung
- § 12 Bewertung von Klausuren, Einsendearbeiten und Seminarleistungen
- § 13 Prüfungsergebnis
- § 14 Zeugnis
- § 15 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Prüfungszweck

Die Abschlussprüfung des Weiterbildungsstudiums „General Management / Finanzmanagement und Controlling“ dient dem Nachweis, dass sich die Kandidatin / der Kandidat durch die Teilnahme an dem mindestens viersemestrigen Weiterbildungsstudium das erforderliche Fachwissen und die notwendigen Methodenkenntnisse erworben hat, um unter Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden selbständige berufliche Leistungen im Bereich des allgemeinen Managements oder speziell des Finanzmanagements und des Controlling sowie benachbarter Gebiete zu erbringen.

§ 2

Zulassung zum Weiterbildungsstudium

- (1) Zu dem Weiterbildungsstudium kann im Rahmen der verfügbaren 120 Plätze pro Semester zugelassen werden, wer ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Diplom-, Magister-, Bachelor-, Masterabschluss oder mit einem Staatsexamen abgeschlossen hat oder eine gleichwertige Qualifikation nachweist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann auch zugelassen werden, wer die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife erworben, über eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie eine mindestens dreijährige fachlich einschlägige Berufserfahrung verfügt und durch Eingangstests nachweist, dass er oder sie über die erforderlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Weiterbildungsstudium verfügt.
- (3) Der Eingangstest wird von der Prüfungskommission in einem gesonderten Verfahren abgenommen und bewertet. Er kann aus einem schriftlichen Test oder einem Auswahlgespräch bestehen.
- (4) Personen, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, die weiteren Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 jedoch nicht erfüllen, können auf begründeten Antrag für ein Semester auf Probe zugelassen werden, sofern zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen des Weiterbildungsstudiums gewachsen sind; die Zulassung kann mit Auflagen verbunden sein. Nach Ablauf des ersten Semesters kann in Ansehung der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und der Erfüllung etwaiger Auflagen die endgültige Zulassung erteilt werden. Die Entscheidungen nach Satz 1 und 2 trifft die Prüfungskommission.
- (5) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Weiterbildungsstudium werden als Weiterbildungsstudierende an der FernUniversität in Hagen zugelassen. Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet die FernUniversität in Hagen.

§ 3

Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus den Professorinnen und Professoren, die in dem Weiterbildungsstudium die Fächer gemäß § 6 Abs. 2 und 3 vertreten. Die Prüfungskommission trifft die Entscheidungen und Feststellungen gemäß § 2 Abs. 3 und 4, § 3 Abs. 2 und 4 und 5, § 8 Abs. 2, 3 und 4, § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 3, § 13 Abs. 2 und 3 und entscheidet über Widersprüche von Studierenden.
- (2) Die Prüfungskommission ist weiter zuständig für Anträge auf Berücksichtigung von Mutterschutzfristen wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz festgelegt sind. Ebenso entscheidet sie bei Anträgen auf Berücksichtigung der Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie Anträgen auf Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne des § 64 Absatz 2 Nr. 5 HG sowie über die Zeiten für die Anfertigung von Prüfungsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen für behinderte Studierende.
- (3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden oder deren Vertreterin oder dessen Vertreter wenigstens zwei Mitglieder anwesend sind; sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden.
- (4) Auf ausführlich begründeten schriftlichen Antrag kann die Prüfungskommission im Einzelfall die Möglichkeit einräumen, eine nicht bestandene Prüfungsleistung auch ein zweites mal zu wiederholen, sofern die sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen in ihrer Gesamtheit dies gerechtfertigt erscheinen lassen. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Täuschungsversuch gem. § 11 Abs. 3 begangen hat.
- (5) kann die Prüfungskommission in anderen Programmen zur Weiterbildung im Fernstudium erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen auf dieses Weiterbildungsstudium anrechnen, sofern sie nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind.

§ 4

Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission wählt aus ihrem Kreis die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Prüfungskommission vor und leitet sie. Sie / er entscheidet im Benehmen mit der Prüfungskommission über die Studienzulassungen gemäß § 2 Abs. 2 und ernennt die Prüferinnen oder Prüfer für die Fächer gemäß § 6 Abs. 2 und 3.
- (2) Die Amtszeit der Vorsitzenden / des Vorsitzenden und der Stellvertreterin / des Stellvertreters beträgt zwei Jahre.

§ 5 **Studien- und Prüfungsgebiete**

- (1) Das Weiterbildungsstudium umfasst
 - Fernstudienkurse gemäß § 6 Abs. 2 und 3,
 - Workshops gemäß § 6 Abs. 4 Buchstabe a),
 - Seminare gemäß § 6 Abs. 4 Buchstabe b) und 4 Buchstabe c) und
 - Einsendearbeiten gemäß § 6 Abs. 5.
- (2) Die Prüfungsleistungen umfassen
 - schriftliche Aufsichtsarbeiten (Klausuren) gemäß § 9 sowie
 - die Präsentation einer Fallstudienlösung gemäß § 10.

§ 6 **Studienleistungen und Leistungsnachweise**

- (1) Das Weiterbildungsstudium kann nach Wahl der Studierenden
 - entweder mit dem speziellen Schwerpunkt „Finanzmanagement und Controlling“ (Variante F) oder
 - in der allgemeinen Ausrichtung „General Management“ (Variante G)absolviert werden. Die Anforderungen für Variante F ergeben sich aus den Absätzen 2 sowie 4 und 5, die für Variante G aus den Absätzen 3 bis 5. In beiden Studienvarianten belegen die Studierenden außerdem bis zu 2 propädeutische Kurse zu ausgewählten Fachgebieten.
- (2) In Variante F erstreckt sich das Weiterbildungsstudium auf Fernstudienkurse zu den **Propädeutika** gemäß Abs. 1 Satz 3 sowie zu folgenden zwölf Modulen:
 - 1. Finanzielles Rechnungswesen
 - 2. Strategische Planung
 - 3. Controlling
 - 4F. Steuern und Steuerplanung
 - 5F. Beteiligungscontrolling
 - 6F. Gründungscontrolling
 - 7. Jahresabschlussanalyse
 - 8. Finanzmanagement
 - 9. Investitions- und Risikomanagement
 - 10. Internationale Rechnungslegung
 - 11. Organisation
 - 12. Personalmanagement

- (3) In Variante G erstreckt sich das Weiterbildungsstudium auf Fernstudienkurse zu den **Propädeutika** gemäß Abs. 1 Satz 3 sowie zu folgenden zwölf Modulen:
1. Finanzielles Rechnungswesen
 2. Strategische Planung
 3. Controlling
 - 4G. Marketingmanagement
 - 5G. Internationales Management
 - 6G. Internationales Marketing
 7. Jahresabschlussanalyse
 8. Finanzmanagement
 9. Investitions- und Risikomanagement
 10. Internationale Rechnungslegung
 11. Organisation
 12. Personalmanagement
- (4) Außer den Fernstudienkursen umfasst das Weiterbildungsstudium die Teilnahme an
- a) je einem eintägigen Workshop zu jedem der 12 Module gemäß Abs. 2 bzw. 3,
 - b) einem zweitägigen Fallstudienseminar im Fach „Organisation und Personalmanagement“ (Module 11 und 12) sowie
 - c) zwei eintägigen Seminaren mit einem anschließenden schriftlichen Test.
- (5) Als Möglichkeit zu studienbegleitenden Leistungsnachweisen wird in jedem der zehn Module gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Nr. 1. bis 10. je eine Einsendearbeit angeboten, die als Hausaufgabe zu bearbeiten ist. Den Einsendearbeiten ist folgende von der Kandidatin / dem Kandidaten unterzeichnete Versicherung beizufügen: „Ich versichere, dass ich die vorliegende Einsendearbeit selbständig gelöst habe. Mir ist bekannt, dass identische Lösungen und Einsendearbeiten, die offensichtlich in Gruppenarbeit gelöst wurden, als ‚nicht bestanden‘ gewertet werden.“

§ 7

Leistungspunkte

Auf der Grundlage des ECT-Systems werden für sämtliche in dem Weiterbildungsstudium erbrachten Leistungen insgesamt 60 Leistungspunkte vergeben. Dabei führt das erfolgreiche Absolvieren eines jeden der zwölf Module gemäß § 6 Abs. 2 oder 3 zur Vergabe von jeweils 5 Leistungspunkten.

§ 8

Ordnungsgemäßes Studium

- (1) Das Weiterbildungsstudium gilt als ordnungsgemäß absolviert, wenn folgende Leistungen innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren erbracht worden sind:
 - a) Belegung aller Fernstudienkurse gemäß § 6 Abs. 2 bzw. 3,
 - b) Teilnahme an allen Workshops gemäß § 6 Abs. 4, Buchstabe a),
 - c) erfolgreiche Teilnahme an dem Fallstudienseminar gemäß § 6 Abs. 4, Buchstabe b),
 - d) durch einen Abschlusstest erfolgreich nachgewiesene Teilnahme an zwei Seminaren gemäß § 6 Abs. 4, Buchstabe c) sowie
 - e) erfolgreiche Bearbeitung je einer Einsendearbeit gemäß § 6 Abs. 5 in mindestens fünf der Module gemäß § 6 Abs. 2 oder 3.
- (2) Die Prüfungskommission stellt das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und die Ordnungsmäßigkeit des Studiums fest.
- (3) Auf ausführlich begründeten Antrag kann die Prüfungskommission auch bei Fehlen einzelner Voraussetzungen gemäß Abs. 1 die Ordnungsmäßigkeit des Studiums feststellen, sofern nachgewiesen wird, dass jeweils gleichwertige Leistungen auf andere Weise erbracht worden sind.
- (4) Auf besonders begründeten Antrag kann die Prüfungskommission abweichend von Abs. 1 eine Verlängerung des Studiums um weitere 2 Semester genehmigen.

§ 9

Klausuren

- (1) Zum Bestehen der Abschlussprüfung muss die Studentin / der Student zu jedem der Module 1. bis 10. gemäß § 6 Abs. 2 oder 3 an einer Klausur teilgenommen haben. Die Klausuren können jeweils studienbegleitend absolviert werden, frühestens jedoch zum Ende des Semesters, in dem die Studentin oder der Student die zugehörigen Fernstudienkurse belegt hat.
- (2) Die Bearbeitungsdauer der Klausuren beträgt jeweils 90 Minuten.
- (3) Die Klausuren erstrecken sich auf die Inhalte der entsprechenden Fernstudienkurse sowie auf die in den jeweils zugehörigen Workshops und Einsendearbeiten zusätzlich behandelten Themen.
- (4) Mit „nicht ausreichend (5)“ bewertete Klausuren können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit „ungenügend (6)“ bewerteten Klausur ist nur auf ausführlich begründeten Antrag durch Beschluss der Prüfungskommission möglich; der Beschluss kann weitere Maßgaben enthalten, z.B. die Auflage noch einmal an dem entsprechenden Workshop teilzunehmen. Bestandene Klausuren können nicht wiederholt werden.

§ 10

Fallstudienlösung

- (1) Als Abschlussprüfung im Fach „Organisation und Personalmanagement“ muss die Studentin / der Student eine Fallstudie bearbeiten und die Lösung während des Fallstudienseminars gemäß § 6 Abs. 4 Buchstabe b) in einem mindestens fünfzehnminütigen Vortrag präsentieren. Das Thema wird mindestens vier Wochen vor dem Seminar ausgegeben. Der Termin der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.
- (2) Innerhalb der ersten sieben Tage nach der erstmaligen Vergabe des Themas kann die Kandidatin/ der Kandidat von der Bearbeitung zurücktreten. Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat später oder ein weiteres Mal von der Bearbeitung zurück, so wird die Fallstudienlösung als „nicht ausreichend“ gewertet. Das gleiche gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu der Präsentation nicht antritt.
- (3) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie / er aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen daran gehindert ist, die Fallstudienlösung fertig zu stellen oder während des Seminars zu präsentieren, so kann das Thema ohne die Folgen gemäß Abs. 2 zurückgenommen werden. Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission auf ausführlich begründeten Antrag.
- (4) Ist die Fallstudienlösung als „nicht ausreichend“ gewertet worden, so kann sie einmal wiederholt werden.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin / der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder löst sie bzw. er den begründeten Verdacht aus, dies zu tun, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend (6)“ bewertet. Die Prüfungskommission kann in Abhängigkeit von der Schwere des Täuschungsversuchs die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen, die gesamte Prüfung als nicht bestanden werten oder die Kandidatin oder den Kandidaten von der weiteren Teilnahme an dem Weiterbildungsstudium ausschließen.

§ 12

Bewertung von Klausuren, Einsendearbeiten und Seminarleistungen

- (1) Die Bewertung von Klausuren, Fallstudienseminar, Einsendearbeiten und Seminartests wird von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern vorgenommen.
- (2) Für die Bewertung der Klausuren und der Fallstudienlösung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	Sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2 =	Gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	Befriedigend	Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	Ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 =	Nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
6 =	Ungenügend	Eine Leistung, die ganz erhebliche Mängel aufweist.

Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1 bis 4 um 0,3 erhöht oder vermindert werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Für die Bewertung der Einsendearbeiten und der Seminartests sind die Voten „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu verwenden.

§ 13

Prüfungsergebnis

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin / der Kandidat nach einem ordnungsgemäßen Studium gemäß § 8
- a) die zehn Klausuren gemäß § 9 Abs. 1 und
 - b) die Fallstudienlösung gemäß § 10
- mit Erfolg absolviert hat.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann die Prüfungskommission die Abschlussprüfung auch dann als „bestanden“ werten, wenn die Kandidatin / der Kandidat bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen nur neun Klausuren erfolgreich bearbeitet hat und folgende Bedingungen erfüllt:
- 1. Die zehnte Klausur ist mit „nicht ausreichend (5)“ bewertet worden.
 - 2. Mindestens eine der neun übrigen Klausuren ist mit „sehr gut“ oder „gut“ (2,3 oder besser) bewertet worden.

3. Die von der Kandidatin / dem Kandidaten insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen müssen eine Abweichung von Abs. 1 als gerechtfertigt erscheinen lassen.
- (3) Sind alle Klausuren und die Fallstudienlösung mit der Note 2,3 oder besser bewertet worden, gilt die Prüfung insgesamt als „mit Prädikat bestanden“. Beträgt die Durchschnittsnote aller Klausuren und der Fallstudienlösung mindestens 2,0, so kann die Prüfungskommission ebenfalls die gesamte Prüfung als „mit Prädikat bestanden“ bewerten, auch wenn die Voraussetzungen gemäß Satz 1 nicht erfüllt sind.

§ 14

Zeugnis

- (1) Hat die Kandidatin / der Kandidat die Prüfung gemäß § 13 bestanden, so erhält sie oder er darüber ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen
- die in den Klausuren zu den Modulen 1. bis 10. gemäß § 6 Abs. 2 oder 3 erzielten Noten und die Namen der Prüferinnen oder Prüfer,
 - die in der Fallstudienlösung gemäß § 10 erzielte Note und die Namen der Prüferinnen oder Prüfer,
 - die Themen der erfolgreich absolvierten Seminarveranstaltungen und die Namen der Dozenten/Dozentinnen sowie
 - die Hinweise gemäß § 13 Abs. 3.
- (2) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der Dekanin oder dem Dekan unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der FernUniversität in Hagen versehen.

§ 15

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2010 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht. Für bereits eingeschriebene Studierende gilt weiterhin die bisherige Studien- und Prüfungsordnung.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 20. Januar 2010 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 24. April 2010.

Hagen, den 24. April 2010

Der Dekan der
Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr. Thomas Hering

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr. Helmut Hoyer

**Vierte Satzung zur Änderung der
Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen
vom 06. Mai 2010**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen vom 28. Mai 2004 in der Fassung der Änderungssatzung vom 01. Dezember 2009 wird wie folgt geändert:

Der bisherige § 8 wird in § 8 Abs. 1 geändert und es werden drei weitere Absätze angefügt, so dass § 8 jetzt lautet:

§ 8 Betreuende Personen

(1) Betreuende Personen einer Dissertation sind Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie entpflichtete und pensionierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren. Jede betreuende Person entscheidet selbständig darüber, ob sie ein Betreuungsverhältnis eingehen will. Die betreuende Person kann die Entscheidung über das Eingehen eines Betreuungsverhältnisses von der erfolgreichen Teilnahme an einem bei ihr zu absolvierenden Seminar abhängig machen.

(2) Wer an einer anderen Hochschule als Doktorandin/Doktorand angenommen wurde, bevor die betreuende Person Mitglied der Fakultät geworden ist, gilt als von den Zulassungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 bis Abs. 3 befreit, wenn sie oder er die Promotionsvoraussetzungen der früheren Hochschule der betreuenden Person erfüllt hat. Die Bewerberin/der Bewerber hat dies nachzuweisen.

(3) Scheidet die betreuende Person einer Doktorandin oder eines Doktoranden aus der Fakultät aus, kann das Promotionsverfahren an der Fakultät fortgesetzt werden. Die betreuende Person kann ungeachtet ihres Ausscheidens zur Berichterstatterin oder zum Berichterstatter gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 und zum Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 11 Abs. 1 bestellt werden.

(4) Die betreuende Person hat der Dekanin/dem Dekan im Falle des Absatzes 2 oder des Absatzes 3 schriftlich die Namen und Themen derjenigen ihrer Doktorandinnen/Doktoranden alsbald mitzuteilen, die das Promotionsverfahren an der Fakultät fortsetzen wollen. Die Dekanin/der Dekan kann dafür eine Frist setzen, nach deren erfolglosem Ablauf die Rechte gem. Abs. 3 erlöschen.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des erweiterten Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 02. März 2010 und des Rektorates der FernUniversität in Hagen vom 06. Mai 2010.

Hagen, den 06. Mai 2010

Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ. – Prof. Dr. Ulrich Wackerbarth

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.- Ing. H. Hoyer

**Erste Satzung zur Änderung
der Promotionsordnung
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
an der FernUniversität in Hagen
vom 06. Mai 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung für die Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften an der FernUniversität in Hagen vom 30. November 2005 wird wie folgt geändert:

1. Im gesamten Text der Ordnung wird „Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften“ gestrichen und durch „Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften“ ersetzt.
2. In § 8 wird der Absatz 1 gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

„Nach Einreichen der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss zwei Fachgutachter/innen. Gutachter/innen können Hochschullehrer/innen im Sinne des § 11 Abs. 1 HG sein, oder Privatdozenten/Privatdozentinnen der FernUniversität in Hagen, oder soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, habilitierte Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der FernUniversität in Hagen sind und gibt die Dissertation, falls die formalen Anforderungen erfüllt sind, an sie weiter.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Eilentscheidung der Pro-Dekanin der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 24. April 2010 und des Rektorates der FernUniversität in Hagen vom 06. Mai 2010.

Hagen, den 06. Mai 2010

Die Pro-Dekanin
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessorin Dr. Felicitas Schmieder

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. H. Hoyer